Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen:

a) einige Arbeitskräfte, die von diesen Anträgen betroffen werden, wurden nicht im Bereich der Gemeinschaft wiederbeschäftigt, wie es Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 vorschreibt. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden;

b) in dem nach Abzug der oben genannten Fälle verbleibenden Teil der Anträge wurden einige Beträge infolge einer unrichtigen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 irrtümlich in den Gesamtbetrag der aufgeführten Kosten aufgenommen; diese Beträge sind von dem beantragten Betrag abzuziehen.

Die den unter vorstehenden Absätzen a) und b) genannten Fällen entsprechenden Beträge wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt und belaufen sich auf einen Betrag von 6 487,25 DM + 4 466,94 DM, d. h. insgesamt auf 10 954,19 DM.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der Seekasse ist demnach unter Abzug eines Betrages von 10 954,19 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 227 622,71 DM —10 954,19 DM = 216 668,52 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Seekasse für in der Zeit vom 15. Januar 1963 bis 31. Dezember 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 216 668,52 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 216 668,52 DM (rund 54 167 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des Affaires Sociales" und vom „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6528, 6556, 6604, 6679, 6799)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(68/384/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (2),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 21. Juni und 27. Oktober 1965, 1. März und 13. Dezember 1966 sowie vom 25. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 9 607 742,84 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Affaires Sociales" (beantragter Betrag 6 131 270,83 ffrs) und des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" (beantragter Betrag 3 476 472,01 ffrs) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Juli 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

(1) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(2) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministère des Affaires Sociales" und des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 9 607 742,84 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Affaires Sociales" und des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" für in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Juli 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 9 607 742,84 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 9 607 742,84 ffrs (rund 1 946 045 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY